



Abteilungsordnung Volleyball

Universitäts-Sportclub (USC) Freiburg i. Br. e.V.

Stand 1.1.2024

II. Finanzordnung

§ 11 Allgemeines

(1) Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten der Abteilung im Rahmen der in der Satzung des Gesamtvereins zugestandenen Selbständigkeit. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

(2) Der Abteilungsetat wird durch die vom Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel (z. B. Beiträge, Spenden und Zuschüsse) festgelegt. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, sparsam zu wirtschaften.

(3) Die Geschäftsstelle des USC Freiburg e.V. ist verpflichtet, dem Abteilungsvorstand eine halbjährliche Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung vorzulegen.

(4) Der Abteilungsversammlung ist eine Einnahmen/Ausgaben-Aufstellung des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres vorzulegen.

(5) Der Kassenwart prüft gemeinsam mit dem Abteilungsleiter die jährliche Einnahmen/Ausgabenrechnung.

§ 12 Fahrtkosten zu Auswärtsspielen

(1) Fahrten mit Privat-PKW werden mit 0,10 €/km ersetzt. Es werden maximal 3 PKW akzeptiert.

(2) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Die Fahrtkosten werden bis zur Höhe der entsprechenden Fahrtkosten für PKW ersetzt.

(3) Fahrten mit den vereinseigenen Kleinbussen: Die Kraftstoff- und km-Kosten werden von der Abteilung übernommen. Zusätzlich wird maximal 1 PKW akzeptiert. Für die Busse müssen die original Tankbelege eingereicht werden.

(4) Ab Oberliga sind für Trainer auf Antrag und nach Beschluss des Vorstands zusätzliche Fahrtkostenaufwendungen für Training und Spieltage möglich.

(5) Abweichende Abrechnungen müssen vor dem Spieltag beim Abteilungsvorstand beantragt werden.

(6) Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt zweimonatlich beginnen im Oktober.

§ 13 Schiedsrichterkosten, Meldegebühren, Hallenmieten

Werden von der Abteilung übernommen.

§ 14 Strafen

Strafen können an den Verursacher weitergegeben werden. Über dessen Zahlungspflicht entscheidet der Abteilungsleiter. Bei einer Zahlungspflicht von mehr als 100,00 € kann der Zahlungspflichtige eine Entscheidung des Abteilungsvorstands beantragen.

§ 15 Porto-, Telefon- und Verwaltungskosten

Werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 16 Sonstige Kosten

Über sonstige Kosten wird von dem Abteilungsvorstand im Einzelfall entschieden.

§ 17 Einnahmen

Für Einnahmen jeder Art ist ein Einnahmebeleg vorzuweisen.

§ 18 Trainerhonorare / Kosten für Trainerlizenzen und -fortbildungen

(1) Vorbehaltlich der finanziellen Lage werden Trainingsstunden pro 60 Minuten vergütet mit:

7,00 € ohne Trainerlizenz

8,50 € mit D-Lizenz

10,00 € mit C-Lizenz

12,00 € mit B-Lizenz

14,00 € mit A-Lizenz

Es können jährlich maximal 2.400,00 € abgerechnet werden. Je Trainingseinheit kann höchstens ein Trainer eine Aufwandsentschädigung erhalten. Falls ein Pauschalbetrag für die gesamte Saison vereinbart wird, wird zu Beginn der Saison ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Trainer und der Abteilung über den monatlich zu zahlenden Betrag ausgestellt.

(2) Die Kosten von D- und C-Trainerausbildungen werden zu 100% und die Kosten von B-Trainerausbildungen zu 50% von der Abteilung übernommen. Die Kosten von A-Trainerausbildungen werden auf Einzelantrag vom Abteilungsvorstand entschieden. Die Kosten für den dazu benötigten Kurs in 1.Hilfe werden zu 50% übernommen.

(3) Wer die Übernahme der Kosten für eine Trainerausbildung ab C-Lizenz von der Abteilung in Anspruch nimmt, der verpflichtet sich, die Meldung für diese Lizenz beim BSB für mindestens zwei Jahre beim USC zu belassen. Kosten für Trainerfortbildungen können in der Regel nur in den Jahren übernommen werden, in denen die Trainerlizenz beim USC gemeldet ist. Über Abweichungen entscheidet der Abteilungsvorsitzende.

(4) Die Abrechnung wird zeimonatlich beginnend im Oktober der Geschäftsstelle vorgelegt. Abrechnungen, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach diesen Terminen eingereicht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

§ 19 Abteilungsbeiträge

(1) Wegen der besonderen Aufwendungen, die die Sportart Volleyball verursacht, wird ein Abteilungsbeitrag erhoben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird und vom USC-Gesamtvorstand genehmigt werden muss.

(2) Der Abteilungsbeitrag liegt bei 35,00 € p.a. für inaktive Mitglieder und bei 95,00 € p.a. für aktive Mitglieder. Bei Eintritt ab 01.07. werden 50% des Jahresabteilungsbeitrags in Rechnung gestellt.

(3) Freizeitmannschaften

Für Mitglieder von Freizeitmannschaften wird der Beitrag für inaktive Mitglieder erhoben. Freizeitmannschaften sind Mannschaften, die nicht am regulären Spielbetrieb teilnehmen.

(4) Jugendmannschaften

Für Jugendliche wird ein Beitrag von 50 € p.a. erhoben. Bei Eintritt ab 01.07. werden 50 % des Jahresabteilungsbeitrags in Rechnung gestellt.

§ 20 Trikots

(1) Bei Neuanschaffung eines kompletten Trikotsatzes müssen 14 Trikots angeschafft werden (12 Normale + 2 Liberotrikots).

(2) Der Verein gewährleistet, nach vorheriger Absprache, einen generellen Zuschuss durch den Hauptsponsor von 10 € pro benötigtem Trikot. Dieser Zuschuss kann pro Mannschaft alle vier Jahre in Anspruch genommen werden. Zusätzlich entstehende Kosten werden nach Möglichkeit von weiteren Sponsoren oder durch die Mannschaft übernommen.

(3) Die Trikotkosten für Jugendmannschaften übernimmt der Verein.

(4) Über den Vereinssponsor bezuschusste Trikots gehören dem Verein und müssen nach der Saison an die Geschäftsstelle abgegeben werden. Verluste sind zu ersetzen.

(5) Trikots müssen beflockt und dürfen nicht bedruckt werden.